



**Satzung zur 1. Änderung der
Neufassung der Verwaltungskostensatzung
des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien
vom 29.11.2019**

Aufgrund von § 47 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 542) und § 8 a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien in ihrer Sitzung am 17.11.2023 mit der Beschluss-Nr. TW+AW 02-2023 nachfolgende 1. Änderung der Neufassung der Verwaltungskostensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Artikel 1 - Änderungsbestimmungen.	3
Artikel 2 - In-Kraft-Treten	3
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächGemO)	3

§ 1 - Änderungen

Die Anlage zu §3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €/ % des Gegenstandswertes
1.	Allgemeine Amtshandlungen und Leistungen	
1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Zweckverband selbst erstellt hat	1,00€ pro Seiten, je Beglaubigung jedoch mindestens 10,00 €
1.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,00€ je Aktenseite oder Buch- seite mindestens jedoch 10,00€
1.3.	schriftliche Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern, die der Zweckverband selbst erstellt hat	1,00 € je Aktenseite oder Buch- seite mindestens jedoch 10,00 €
1.4.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden können)	Grundgebühr je angefangene Seite DIN A4: 5,00€je weitere Seite DIN A4: 2,50€
1.5.	Kopien von Schriftstücken und unbeglaubigten Auszügen aus Karten bis DIN A 4	0,50 € je Seite (in schwarz- weiß)1,00€ je Seite (in Farbe)
1.6.	Kopien von Schriftstücken und unbeglaubigten Auszügen aus Karten größer als DIN A 4 – DIN A 3	0,75 € je Seite (in schwarz- weiß)1,25€ je Seite (in Farbe)
2.	Bearbeitung von Anträgen und Erteilung von Genehmigungen zur Wasserversorgung	
2.1.	zu einer Bauvoranfrage	20,00€
2.2.	zu einem Versorgungsantrag	
2.2.1.	bis zu einer Anschlussgröße von DN 50	25,00€
2.2.2.	bis zu einer Anschlussgröße von DN 100	35,00€
2.2.3.	über einer Anschlussgröße von DN 100	50,00€
	Bearbeitung von Anträgen und Erteilung von Genehmigungen zur Abwasserentsorgung	
3.1.	zu einer Bauvoranfrage	20,00 €
3.2.	zu einem Entsorgungsantrag	
3.2.1.	pro Anschlusskanal bei einer Nennweite des Anschlusskanals bis 200 mm	25,00€
3.2.2.	pro Anschlusskanal bei einer Nennweite des Anschlusskanals über 200 mm bis 300 mm	35,00€
3.2.3.	pro Anschlusskanal bei einer Nennweite des Anschlusskanals über 300 mm	50,00€
3.3.	Bearbeitung von Anträgen zur Entsorgung mit Entscheidung zur dezentralen Entsorgung	25,00€
4.	Ablehnung eines Antrages nach der lfd. Nr. 2 und 3	ein Viertel der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
5.	Rücknahme des Antrages zu der lfd. Nr. 2 und 3, bevor die Amtshandlung beendet ist	Die Hälfte der für die Amtshand- lung festzusetzenden Gebühr
6.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	16,67 % der sonst fälligen Gebühr

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €/ % des Gegenstandswertes
7.	Erteilung von Installationsgenehmigungen (Installateurausweis) auch Mehrfertigungen und Verlängerungen	25,00€
8.	Erteilung von Leitungsauskünften sofern der Antragsteller nicht nach § 4 des SächsVwKG befreit ist	
8.1.	bei digitaler Leitungsauskunft auf Datenträgern (zzgl. Kosten des Datenträgers) oder per E-Mail-Versand	20,00€
8.2.	bei zusätzlicher Ausgabe als Papier bis DIN A 4	nach 8.1 + 1.5
8.3.	bei Ausgabe als Papier bis DIN A 3	nach 8.1 + 1.6
8.4.	bei Ausgabe als Papier über DIN A 3 bis A 0	nach 8.1 + 5,00€ je Blatt
9.	Bearbeitung von Anträgen auf Absetzung von Abwassergebühren	
9.1.	Antragsbearbeitung und Genehmigung	10,00€
9.2.	Abnahme des Einbaues eines Unterzählers	25,00€
9.3.	zusätzlich je beanstandeter örtlicher Prüfung	10,00€
10.	Überprüfung und / oder Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	
10.1.	Dezentralen Anlagen (biologischen Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben)	25,00€
10.2.	bei Direktanschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation	25,00€
10.3.	zusätzlich bei beanstandeter Vorabnahme	10,00€
11.	Aufwandsersatz für eine Probeentnahme aus Kleinkläranlagen und/ oder Einleitstellen und deren Untersuchen	50,00€ je Probenahme und Anlage zzgl. der Kosten für Untersuchen der Parameter CSB, N. P. pH-Wert: je 25,00€
12.	Aufwandsersatz je ermittelten Fehlanschluss	50,00€ je Stunde
13.	Aufwendungen im Zusammenhang mit der sich aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 6 Abs. 1 AbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwaG ergebenden notwendigen Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter	10,00€ je abgabepflichtiges Grundstück
14.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	gemäß Kostenverzeichnis des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweiligen Fassung
14.1.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
14.1.1.	1. Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	5,00€
14.1.2.	2. Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	10,00€
14.2.	Besondere Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
14.2.1.	Aufwandspauschale für gesondert erforderlicher Mieterinformation bei Sperrungsandrohung wegen Nichtzahlung offener Gebührenforderungen gemäß § 20 SächsVwVG	25,00€
14.2.2.	Aufwandspauschale zur Sperrung eines Anschlusses wegen Zahlungsverzuges (§10 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung/ § 33 Abs. 2 AVBWasserV) gemäß § 198 SächsVwVG	50,00€
14.2.3.	Aufwandspauschale zur Wiederinbetriebsetzung eines Anschlusses nach Sperrung wegen Zahlungsverzug (§ 10 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung/§ 33 Abs. 3 AVBWasserV) gemäß § 19 SächsVwVG	50,00€

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €/ % des Gegenstandswertes
15	Amtshandlung im Rechtsbehelfsverfahren	
15.1.	Entscheidung über einen Rechtsbehelf (Berechnung der Verwaltungsgebühr erfolgt anhand des Streitwertes)	
15.1.1.	0,01 € – 100,00 €	20,00€
15.1.2.	100,01 € - 500,00 €	30,00€
15.1.3.	500,01 € - 1.000,00 €	40,00€
15.1.4.	1.000,01 € - 2.500,00 €	55,00€
15.1.5.	2.500,01 € - 5.000,00 €	75,00€
15.1.6.	5.000,01 € - 10.000,00 €	100,00€
15.1.7.	über 10.000,01 €	100,00€

§ 2 - Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt Torgau, den 01.12.2023

gez. Simon

Verbandsvorsitzendre

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

